

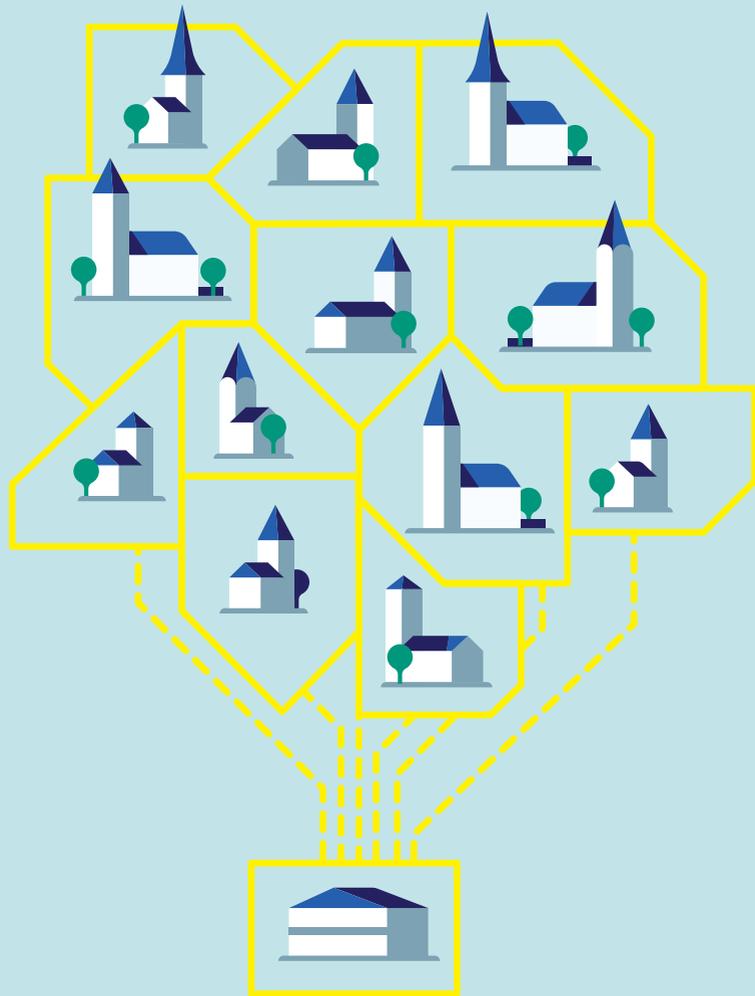
Ein einziges Dach für die
evangelisch-reformierte Kirche Bern

Das Wichtigste auf
einen Blick



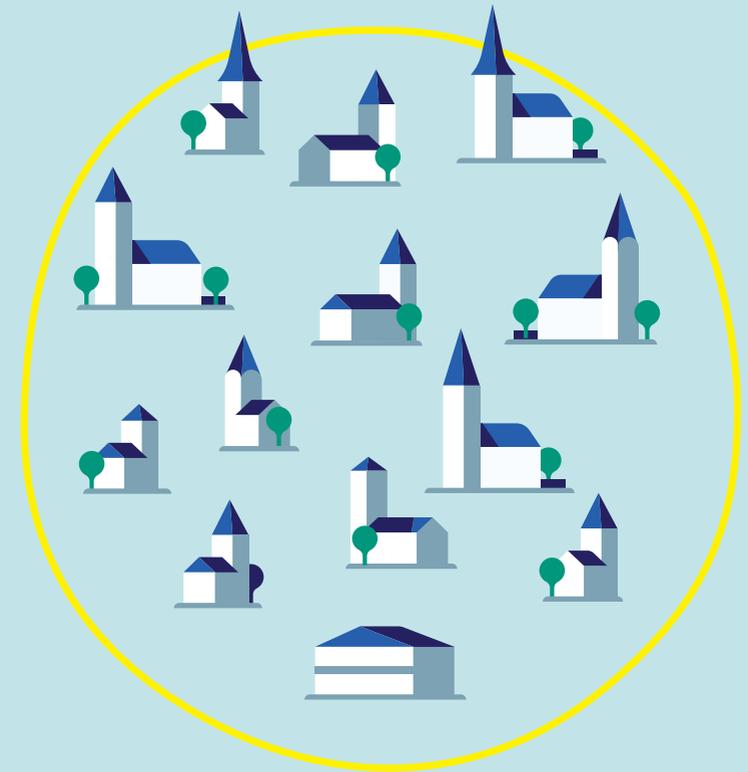
Die evangelisch-reformierte Kirche Bern soll neu aufgebaut werden. An die Stelle der zwölf Kirchgemeinden und der Gesamtkirchgemeinde soll eine neue, einzige und zweisprachige Kirchgemeinde mit Kirchenkreisen treten. Das bringt die Zuständigkeiten zusammen, senkt den Verwaltungs-Aufwand in den Quartieren, erleichtert die Durchführung stadtweiter Angebote und spielt Ressourcen frei, die das kirchliche Leben vor Ort unterstützen. Die vorliegende Botschaft erklärt die Bildung einer neuen Kirchgemeinde Bern. Den Stimmberechtigten wird ein Ja zur Fusion empfohlen.

Dieses Kapitel ist nach den Empfehlungen für eine Leichte Sprache geschrieben. Damit soll der Text möglichst einfach verständlich sein. Einzelne Begriffe sind deshalb leicht anders geschrieben als in den nachfolgenden Kapiteln und in den Entwürfen für Fusionsvertrag und Reglemente.



AUSGANGSLAGE

Heute gestalten die zwölf Kirchgemeinden das kirchliche Leben in den einzelnen Quartieren je für sich. Eine davon ist die Paroisse de l'Eglise française mit ihren Mitgliedern aus der ganzen Region Mittelland. Die Gesamtkirchgemeinde hat als Verwalterin der Finanzen und Eigentümerin der Gebäude eine wichtige, verbindende Aufgabe. Die Kirchgemeinden müssen alle selber eine Verwaltung führen, wie sie der Kanton von Gemeinden verlangt.



NEUE KIRCHGEMEINDE BERN

Das komplexe Geflecht von 13 Kirchgemeinden soll unter einem Dach zu einer neuen, einzigen und zweisprachigen Kirchgemeinde zusammengeführt werden. Das schlägt das Steuerungs-Gremium vor. Dieses wurde 2017 durch Volks-Abstimmungen in allen 13 Kirchgemeinden eingesetzt. Es hat erarbeitet, wie der Aufbau der evangelisch-reformierten Kirche in der Stadt Bern den Bedürfnissen der Menschen angepasst werden kann.

Der Vorschlag bezieht sich auf drei für die evangelisch-reformierte Kirche in der Stadt Bern wichtige Entwicklungen in der Gesellschaft.

- **GRÖSSERE GEBIETE.** Die Gebiete, in denen sich die Menschen bewegen und Beziehungen pflegen, sind grösser geworden. Der Rahmen dafür ist schon lange nicht mehr das kleinräumige Quartier, sondern oft der ganze städtische Raum.
- **LOCKERE BINDUNG ZU EINRICHTUNGEN.** Die Werte und Interessen der Menschen werden vielfältiger und ihre Bindungen zu traditionellen Einrichtungen lockerer. Es gibt immer weniger Kirchen-Mitglieder.
- **ÄMTER KÖNNEN NICHT BESETZT WERDEN.** Es ist immer schwieriger, Menschen für die Übernahme öffentlicher Ämter zu gewinnen.



STRUKTUR

Alle evangelisch-reformierten Kirchen-Mitglieder der Stadt Bern und von Bremgarten sowie die Angehörigen der Paroisse de l'Eglise française bilden eine neue Kirchgemeinde Bern. Die Organe dieser neuen Kirchgemeinde sind ein «Parlament» und ein «Kirchgemeinde-Rat». Dazu kommen gut ausgebaute Rechte der «Kirchen-Mitglieder» und ein ausgewogenes Verhältnis von Zuständigkeiten. Aufgaben und Entscheidungs-Befugnisse sind demokratisch aufgebaut. Damit kann die neue Kirchgemeinde ihre Aufgaben erfüllen. Interne Hürden werden beseitigt. Das erleichtert die Gestaltung von kirchlichen Angeboten für die ganze Stadt Bern.



KIRCHLICHES LEBEN

Die Zusammenführung der einzelnen Kirchgemeinden zur neuen Kirchgemeinde Bern bedeutet auch eine Belebung des Quartierlebens. Innerhalb der Kirchgemeinde werden Kirchenkreise geschaffen. Diese können sich nun ganz dem kirchlichen Leben widmen, weil die aufwändigen Verwaltungs-Aufgaben zentral wahrgenommen werden. Geleitet werden sie von «Kirchenkreis-Räten». Sie entscheiden über die Anstellung der Mitarbeitenden im Kirchenkreis und unterbreiten dem «Kirchgemeinde-Rat» den Antrag zur Anstellung der Pfarrpersonen.



GEBÄUDE

Die Bildung einer neuen Kirchgemeinde Bern ist kein Vorentscheid über die Umnutzung und den Verkauf von Gebäuden. Welche Liegenschaften wie genutzt werden, wird in der neuen Kirchgemeinde auszuhandeln sein.



KOSTEN

Die Bildung einer neuen Kirchgemeinde Bern ist nicht darauf angelegt, Kosten zu sparen. Indem Verwaltungs-Aufgaben aber professioneller erfüllt werden können, lassen sich Ressourcen für kirchliche Aktivitäten freispielen.



WEG

Damit die Fusion zustande kommt, müssen die Gesamtkirchgemeinde und mindestens neun Kirchgemeinden zum Fusionsvertrag ja sagen. Lehnt eine Kirchgemeinde die Fusion ab, muss sie für Personal, Finanzen und Gebäude in Zukunft selber sorgen. Sagen die Gesamtkirchgemeinde oder mehr als drei Kirchgemeinden nein zum Vertrag, kommt die Fusion nicht zustande.

Das Steuerungs-Gremium schlägt einen konkreten Weg zur neuen, einzigen Kirchgemeinde Bern vor. Deshalb wurden neben dem Fusionsvertrag drei Reglemente ausgearbeitet – eines zur «Organisation der Kirchgemeinde Bern», eines über «Wahlen und Abstimmungen» und eines zur «Regelung der Übergangsphase». Die drei Reglemente werden den Stimmberechtigten gleichzeitig mit dem Fusionsvertrag vorgelegt. Dadurch wird aufgezeigt, wie die neue Kirchgemeinde Bern organisiert und der Veränderungsprozess gestaltet werden soll. Stimmen die Stimmberechtigten einem oder mehreren dieser Reglemente nicht zu, obwohl sie die Fusion im Grundsatz annehmen, sind Verfahren zur Anpassung der Reglemente vorgesehen.



EMPFEHLUNG

Den Stimmberechtigten der Gesamtkirchgemeinde Bern und den Kirchgemeinden wird ein Ja zur Fusion und den drei Reglementen empfohlen.

Was ändert sich?

Organisation



VORHER

13 selbstständige Gemeinden, davon:
1 Gesamtkirchgemeinde (mit Kleinem und Grosse Kircherrat)
12 Kirchgemeinden (mit Kirchgemeinderat und Kirchgemeindeversammlung)

NACHHER

1 selbstständige Kirchgemeinde mit Kirchgemeinderat (Exekutive) und Parlament, darin: mehrere Kirchenkreise mit Kirchenkreisrat und Kirchenkreisversammlung

Wahlen



Jede Kirchgemeinde wählt gemäss Sitzzahl ihre Mitglieder in den Grossen Kircherrat (Legislative). Sie stellt ein Mitglied des Kleinen Kirchenrats (Exekutive der Gesamtkirchgemeinde)

Jeder Kirchenkreis wählt gemäss Sitzzahl seine Mitglieder des Parlaments. Die 7 Mitglieder des Kirchgemeinderates werden im Majorz an der Urne gewählt.

Mitwirkung



Mindestens 4 Kirchgemeinden können Antrag an die Gesamtkirchgemeinde stellen.

Jeder Kirchenkreisrat kann Antrag an den Kirchgemeinderat stellen, parlamentarische Vorstösse einreichen, Referenden gegen Parlamentsbeschlüsse ergreifen oder Initiativen lancieren.

Gestaltung des kirchlichen Lebens



Die Kirchgemeinden verantworten das kirchliche Leben in den Quartieren. Sie sind für ein umfassendes Angebot verantwortlich. Kirchliches Leben, das sich an Menschen in der ganzen Stadt richtet, wird weder gesamthaft gestaltet noch verbindlich verantwortet.

Die Kirchgemeinde gestaltet das kirchliche Leben, das die ganze Stadt betrifft. Die Kirchenkreise gestalten gleich wie bisher das kirchliche Leben in den Quartieren, jedoch ist die Koordination mit der Kirchgemeinde verbessert.

VORHER

NACHHER

Koordination der kirchlichen Aktivitäten



Keine zentrale Koordination und Planung. Die Präsidentenkonferenz kann gemeinsame Angelegenheiten im empfehlenden Sinne koordinieren.

Mit der Planungskonferenz wird das kirchliche Leben unter Einbezug der Kirchenkreise und Dritten (zum Beispiel *offene kirche*) stadtweit koordiniert entwickelt.

Präsenz in der Öffentlichkeit



Das kirchliche Leben ist ganz auf das Quartier ausgerichtet. Über die Quartiergrenzen hinaus werden die Kirchgemeinden nur wenig wahrgenommen. Die Gesamtkirchgemeinde kann nur beschränkt als Stimme der evangelisch-reformierten Kirche Bern auftreten.

Die Kirchgemeinde kann für die Reformierten der ganzen Stadt sprechen. Die Kirchenkreise konzentrieren sich auf die Präsenz der Kirche in ihrem Quartier. Das Münster wird von der ganzen Kirchgemeinde getragen.

Ansprechpartner



Aussenstehende haben keinen klaren Ansprechpartner. Für kirchliche Belange gibt es niemandem, der für die Reformierten der Stadt als Ganzes sprechen kann.

Für Aussenstehende (zum Beispiel Landeskirche, Stadt, Medien) ist die Kirchgemeinde vollwertige Ansprechperson für Anliegen gesamtstädtischer Bedeutung. Ansprechpartner für das kirchliche Leben in den Quartieren sind die Kirchenkreise.

VORHER

NACHHER

Organisation im Quartier



Die Kirchgemeinden sind kleinräumig organisiert. Sie sind in ihrem Quartier stark verankert. Einzelne bekunden Mühe, den Anforderungen als öffentlich-rechtliche Körperschaft zu genügen (zum Beispiel unterbesetzte Behörden).

Die Organisation in mehreren Kirchenkreisen erleichtert Aufgabenteilungen und bedarfsgerechte Schwerpunktsetzungen. Sie ermöglicht flexible Anpassungen der Gebietseinteilungen. Die Anzahl Behörden wird kleiner.

Pfarrpersonen



Anstellung und Entlassung durch die Kirchgemeinde (Kirchgemeinderat oder Kirchgemeindeversammlung). Die Gesamtkirchgemeinde hat bezüglich Pfarrwahl keine Zuständigkeit.

Auf Antrag des Kreises Anstellung und Entlassung durch den Kirchgemeinderat. Keine Anstellung gegen den Willen des Kreises.

Mitarbeitende (ohne Pfarrpersonen)



Anstellung oder Entlassung der Mitarbeitenden (zum Beispiel Katecheten/-innen, Sozialdiakonen/-innen, Sigristen/-innen, Organisten/-innen). Die Kirchgemeinden sind zwar Arbeitgeber der Mitarbeitenden, diese unterstehen aber dem Personalrecht der Gesamtkirchgemeinde.

Anstellung und Entlassung der für den Kirchenkreis tätigen Mitarbeitenden durch den Kirchenkreisrat und der für die ganze Kirchgemeinde tätigen Mitarbeitenden durch den Kirchgemeinderat. Arbeitgeberin ist in jedem Fall die Kirchgemeinde und die Mitarbeitenden unterstehen dem Personalrecht der Kirchgemeinde.

VORHER

NACHHER

Bauten und Liegenschaften



Die Gesamtkirchgemeinde ist Eigentümerin und entscheidet alleine über Kirchen, Kirchgemeindehäuser und Dienstwohnungen.

Die Kirchgemeinde ist Eigentümerin und entscheidet unter Einbezug der Kirchenkreise über Kirchen, Kirchgemeindehäuser und Dienstwohnungen.

Finanzen



Allein die Gesamtkirchgemeinde trägt die Verantwortung für Budget, Rechnung, Liegenschaften und Vermögen. Die Verantwortung für die Ressourcen ist dadurch von der Verantwortung für das kirchliche Leben getrennt, welche bei den Kirchgemeinden liegt.

Die Kirchgemeinde, die zusammen mit den Kreisen auch für das kirchliche Leben verantwortlich ist, bestimmt über Budget, Rechnung und Vermögen. Finanzverantwortung und Verantwortung für das kirchliche Leben sind zusammengeführt.

Unselbstständige Stiftungen

(Fonds, Hilfskassen)



Jede Kirchgemeinde besitzt Fonds und Hilfskassen mit spezifischen Zwecken, die sie selbstständig führt.

Alle Fonds und Hilfskassen sind im Eigentum der Kirchgemeinde. Die Zweckbestimmungen bleiben unangetastet.

VORHER

NACHHER

Verwaltung



Die rechtskonforme Verwaltungsausübung wird sowohl in der Gesamtkirchgemeinde (Kirchmeieramt) wie in jeder Kirchgemeinde (Sekretariat) sichergestellt (zum Beispiel Kirchenregister, Datenschutz, Archivierung). Die geteilte Verwaltung bringt Doppelspurigkeiten mit sich und kann zu Blockaden führen.

Die Kirchgemeinde führt die zentrale Verwaltung. Sie trägt die Gesamtverantwortung für die rechtskonforme Verwaltungsausübung.

Kooperation



Jede Kirchgemeinde und die Gesamtkirchgemeinde kann im Rahmen ihres Budgets selbstständig Kooperationen mit Dritten durch Abschluss eines Vertrages unter Körperschaften eingehen.

Jeder Kirchenkreis kann Kooperationen mit Nachbarkreisen realisieren, gegebenenfalls braucht es Aushandlungen in der Planungskonferenz. Bei Kooperationsverträgen mit Dritten (andere Kirchgemeinden, andere Organisationen) ist die Kirchgemeinde Vertragspartnerin.